Schriften zur Rechtstheorie

Heft 140

Was heißt Gesetzesbindung?

Eine rechtslinguistische Untersuchung

Von

Ralph Christensen

Duncker & Humblot · Berlin

RALPH CHRISTENSEN

Was heißt Gesetzesbindung?

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 140

Was heißt Gesetzesbindung?

Eine rechtslinguistische Untersuchung

Von

Ralph Christensen

Duncker & Humblot · Berlin

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Christensen, Ralph:
Was heisst Gesetzesbindung?: eine rechtslinguistische Untersuchung / von Ralph Christensen. – Berlin: Duncker u. Humblot, 1989
(Schriften zur Rechtstheorie; H. 140)
Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 1988
ISBN 3-428-06699-5
NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Druck: Druckerei Gerike GmbH, Berlin 36
Printed in Germany

ISSN 0582-0472
ISBN 3-428-06699-5

Vorwort

Die dem Richter nach Art. 97 Abs. 1 GG auferlegte Gesetzesbindung wirft nicht nur rechtliche, sondern auch sprachliche Probleme auf. Der interdisziplinäre Ansatz einer rechtslinguistischen Untersuchung versucht dem Rechnung zu tragen. Die Arbeit verbindet rechtstheoretische Fragestellungen der Strukturierenden Rechtslehre mit sprachtheoretischen Fragestellungen der praktischen Semantik. Die Gesetzesbindung wird untersucht als praktisch-semantische Tätigkeit des Richters, der über verschiedene Textstufen die Zeichenkette des Normtextes mit deren Bedeutung als Rechtsnorm verknüpft. Die herkömmliche Gegenüberstellung von mechanischer Bindung des Richters an das Gesetz und schöpferischem Richterrecht kann damit überwunden werden zugunsten eines Modells, worin der Richter als Gesetzgeber zweiter Stufe erscheint. Dem vom Gesetzgeber geschaffenen Normtext kommt zunächst nur Geltung zu. Erst der Richter weist ihm unter Berücksichtigung der methodenbezogenen Normen der Verfassung und einfachem Gesetz Bedeutung zu und stellt die Rechtsnorm her. Die Gesetzesbindung kann damit bestimmt werden als Teilung und Kontrolle der rechtserzeugenden Gewalt des Richters. Das gewaltenteilende Moment liegt darin, daß der Normtext als Zurechnungsgröße der Entscheidung nicht vom Richter selbst, sondern vom Gesetzgeber geschaffen wird. Das gewaltenkontrollierende Moment liegt darin, daß der Richter die von ihm erzeugte Rechtsnorm dem vorgegebenen Normtext unter Beachtung der methodenbezogenen Normen und Standards der juristischen Argumentationskultur zurechnen muß.

Danksagung: Für vielfältige Anregungen und solidarischen Streit danke ich dem Arbeitskreis Rechtslinguistik, bestehend aus Dr. Dietrich Busse, Dr. Bernd Jeand'Heur, Dr. Michael Kromer, Prof. Friedrich Müller, Michael Sokolowski, Prof. Rainer Wimmer. Wichtiges verdankt sich auch der Diskussion mit Dr. Hans-Heinrich Trute. Frau Ingrid Baumbusch danke ich für viel Geduld und Engagement bei der Herstellung des Typoskripts.

Heidelberg, Januar 1989 *Ralph Christensen*

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 13

A. Was heißt Gesetzesbindung? 18

1. Bindung durch den Inhalt des Gesetzes oder an den Text des Gesetzes? 18

2. Bindung durch eine gesetzestranszendente oder eine gesetzesvermittelte Gerechtigkeit? 20

3. Bindung durch Auflösung oder durch Teilung der rechtsprechenden Gewalt? 21

B. Praxis: Die gerichtliche Programmatik der Rechtsanwendung kann die Wirklichkeit der gerichtlichen Rechtserzeugung nicht erfassen 23

1. Programmatik: Wie wollen die Gerichte die Gesetzesbindung methodisch einlösen? 23

1.1 Die Gerichte bekennen sich programmatisch zu einer Bindung durch den Inhalt des Gesetzes 23

1.2 Die klassische Auslegungslehre soll das vorausgesetzte Rechtsanwendungsmodell einlösbar machen 24

1.3 Die Kanones juristischer Textarbeit werden einer Substantialisierung unterworfen 26

2. Praxis I: Welche Bedeutung haben grammatisches und systematisches Konkretisierungselement für die Bestimmung der Reichweite der Gesetzesbindung? 28

2.1 Die Substantialisierung des Gesetzeswortlauts verkürzt das Bindungspostulat 28

2.2 Die Substantialisierung der Gesetzessystematik mündet in Dezisionismus 33

2.3 Erst eine Rechtserzeugungsreflexion kann das tatsächliche Funktionieren von grammatischem und systematischem Konkretisierungselement erfassen 38

3. Praxis II: Welche Bedeutung haben historisches und genetisches Konkretisierungselement für die Bestimmung der Reichweite der Gesetzesbindung? 44

3.1 Die Rechtsanwendungstheorie der Gerichte verkürzt die Rolle des genetischen Elements auf eine Bestätigung des objektiven Sinnes 45

3.2 Die gerichtliche Praxis setzt sich über diese Beschränkung hinweg ... 49

3.3 Erst eine Rechtserzeugungsreflexion kann die tatsächliche Rolle von historischem und genetischem Element erfassen 52

4. Ergebnis: Die Gerichte tun nicht, was sie sagen, und sagen nicht, was sie tun 64

C. Theorie: Die Bindung durch den Inhalt des Gesetzes im Rahmen einer Rechtsanwendungslehre 66

1. Sprachliche Grenze: Kann die Lehre von der Wortlautgrenze eine objektiv vorgegebene Bindung garantieren? 68

1.1 Die Lehre vom Rechtsbegriff versucht den Verlauf der Wortlautgrenze festzulegen 69

1.1.1 Die herkömmliche Lehre setzt den eindeutigen Begriff als Regel voraus 70

1.1.2 Die geforderte Trennschärfe ist durch Unbestimmtheit und Wertbezogenheit gefährdet 71

1.1.3 Neuere Ansätze wollen den Rechtsbegriff mit Hilfe der Semantik reformulieren 74

1.2 Die Lehre von der im Text vorgegebenen Wortlautgrenze scheitert an den sprachlichen Bedingungen 77

1.2.1 Die Wortlautgrenze läßt sich nicht durch Nachschlagen im Wörterbuch ergründen 78

1.2.2 Die Wortlautgrenze läßt sich nicht durch Besinnen auf den Wert des Zeichens im Sprachsystem auffinden 79

1.2.3 Die Wortlautgrenze läßt sich nicht durch empirische Feststellungen über den Sprachgebrauch einlösen 83

2. Methodologische Grenze: Kann die juristische Methodik eine der Rechtsanwendung vorgegebene Bindung garantieren? 86

2.1 Das Auslegungsmodell: Bindung an den zwischen Gesetz und Gesetzgeber schwankenden Willen? 88

2.1.1 Der sinnstiftende Autor trifft auf ein widerspenstiges Instrument 89

2.1.2 Der sinnstiftende Text hat einen verschwiegenen Autor 100

2.1.3 Das Auslegungsmodell führt in eine diskursive Endlosschleife 105

2.2 Das Decodierungsmodell: Bindung an die vom Sprachsystem oder vom Sprecher festgelegte sprachliche Bedeutung? 108

2.2.1 Das Sprachsystem kann die feststehende Bedeutung des Textes nicht garantieren 108

2.2.2 Der Sprecher kann die Bedeutung des Textes nicht ein für allemal festlegen 117

2.2.3 Das Decodierungsmodell scheitert an der Komplexität sprachlicher Ordnung 121

2.3 Das Konkretisierungsmodell: Bindung an den zwischen Text und Autor umstrittenen hermeneutischen Sinn? 127

2.3.1 Der subjektive Geist des Gesetzgebers kann die Sinntotalität des Gesetzes nicht garantieren 129

2.3.2 Der objektive Geist des Gesetzbuches kann die Sinntotalität des Gesetzes nicht garantieren 144

2.3.3 Das konsequente Konkretisierungsmodell führt über die Rechtsanwendungslehre hinaus 152

3. Rechtsinhaltliche Grenze: Kann die Gerechtigkeit eine der Rechtsanwendung objektiv vorgegebene Bindung garantieren? 158

3.1 Die Schwierigkeiten der Rechtsanwendungslehre führen zu einem Rückzug vom Gesetz zur Gerechtigkeit 159

3.1.1 Die juristische Methodik wird verdrängt durch spekulative Rechtserkenntnis 159

3.1.2 Eine dualistische Konzeption der Rechtsarbeit verdrängt die Positivismuskritik durch eine Kritik am Gesetzesbindungspostulat 161

3.1.3 Das „Gesetzesrecht" wird verdrängt durch ein ausuferndes „Richterrecht" 164

3.2 Ein der Rechtsanwendung objektiv vorgegebener Begriff der Gerechtigkeit ist nicht einlösbar 167

3.2.1 Der „hermeneutische" Begriff der Gerechtigkeit scheitert an den strukturellen Prämissen seiner Sprachtheorie 167

3.2.2 Der „fundamentalphilosophische" Begriff der Gerechtigkeit scheitert an den normativen Prämissen seiner Sprachtheorie 173

3.2.3 Die Gerechtigkeit fungiert als rhetorische Fassade des Dezisionismus 179

D. Theorie der Praxis: Die Bindung an den Text des Gesetzes im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion 182

1. Maßstab der Rechtserzeugung: Woran ist schöpferische Rechtsarbeit gebunden? 183

1.1 Die Diskurstheorie will die Rechtserzeugung an einen philosophisch-normativen Maßstab binden 183

1.1.1 Das Bindungspostulat wird durch eine philosophische Wahrheitstheorie ersetzt 184

1.1.2 Der Traum vom universalpragmatischen Code scheitert an der sprachlichen Vielfalt 190

1.1.3 Das Kriterium für die Wahrheit der Interpretationsbehauptungen ist nicht einlösbar 197

1.2 Topische und „postmoderne" Rechtstheorie wollen die Rechtserzeugung ohne fallübergreifende Bindungen beschreiben 202

1.2.1 Das abstrakte Verständnis des Bindungspostulats wird in der empirischen Beschreibung aufgelöst 202

1.2.2 Die Vielfalt sprachlicher Möglichkeiten taugt nicht als Rechtfertigung des Dezisionismus 206

1.2.3 Der juristische Diskurs kann ohne Bezug zum Bindungspostulat nicht zureichend beschrieben werden 214

1.3 Die Strukturierende Rechtslehre bindet die Rechtserzeugung an den sprachspielimmanenten Maßstab des Verfassungsrechts 218

1.3.1 Die verfassungsrechtliche Rückbindung juristischer Methodik führt nicht in einen logischen Zirkel 219

1.3.2 Die Wissenschaftstheorie bietet keinen Rationalitätsmaßstab, der das Verfassungsrecht ersetzen könnte 223

1.3.3 Die Verfassungstheorie führt zurück zum Rationalitätsmaßstab des Verfassungsrechts 225

2. Struktur der Rechtserzeugung: Kann die praktische Rechtsarbeit methodisch strukturiert werden? 227

2.1 Legitimationsstruktur: Wie muß die Frage nach der Rechtfertigung juristischen Handelns gestellt werden? 227

2.1.1 Die Sprachtheorie der herkömmlichen Lehre zielt auf Legitimationswissen 228

2.1.2 Die Sprachreflexion der Strukturierenden Rechtslehre zielt auf Produktionswissen 232

2.1.3 Die Frage nach der Rechtfertigung juristischen Handelns muß im kategorialen Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion gestellt werden ... 234

2.2 Textstruktur: Was heißt Geltung des Normtextes für die Rechtserzeugung? ... 237

2.2.1 Gesetzgebung ist nicht Rechtsnormsetzung, sondern Normtextsetzung ... 237

2.2.2 Dem Normtext kommt nicht sprachliche Bedeutung, sondern rechtliche Geltung zu ... 240

2.2.3 Die Geltungsanforderung richtet sich an das bedeutungskonstituierende Handeln des Rechtsarbeiters ... 247

2.3 Normstruktur: Können methodische Bindungen auf den Prozeß der Konstitution von Bedeutung bezogen werden? ... 251

2.3.1 Die Bindungen entfalten sich im Prozeß der Herstellung einer Rechtsnorm ... 252

2.3.2 Die Bindungen werden von einer rechtsnormtheoretisch rückgebundenen Methodik formuliert ... 256

2.3.3 Das Ergebnis der juristischen Interpretationstätigkeit kann auf die Einhaltung dieser Bindungen überprüft werden ... 266

3. Grenze der Rechtserzeugung: Kann der Wortlaut verfassungsrechtlich-normative Grenze der Rechtserzeugung sein? ... 269

3.1 Im Rahmen einer Rechtserzeugungsreflexion kann das Problem der Wortlautgrenze sprachtheoretisch präzisiert werden ... 269

3.1.1 In der semantischen Praxis sind Sprecher und Sprache intern relationiert ... 269

3.1.2 Zwischen Normtext als Textformular und Rechtsnorm als Textbedeutung liegt das juristische Handeln als semantische Praxis .. 274

3.1.3 Die Bedeutung des Normtextes wird nicht mechanisch angewendet oder frei erfunden, sondern durchgesetzt ... 275

3.2 Die Wortlautgrenze wird nicht durch die Sprache, sondern in der Sprache definiert ... 283

3.2.1 Die Wortlautgrenze ist keine sprachliche Größe ... 283

3.2.2 Die Wortlautgrenze ist keine methodologische Größe ... 285

3.2.3 Die Wortlautgrenze ist eine normative Größe ... 286

E. Gesetzesbindung heißt Bindung an den Text des Gesetzes durch Teilung und Kontrolle der rechtserzeugenden Gewalt 290

1. Gegenstand der Gesetzesbindung ist der vom Gesetzgeber geschaffene Text als Zeichenfolge 290

2. Die Rechtsprechung ist nicht zur Setzung einer gesetzestranszendenten Gerechtigkeit ermächtigt, sondern an eine gesetzesvermittelte Gerechtigkeit gebunden 291

3. Die praktische Wirkungsweise der Gesetzesbindung liegt in der Teilung und Kontrolle rechtserzeugender Gewalt 300

Zusammenfassung 307

Literaturverzeichnis 314

Namenverzeichnis 337

Sachverzeichnis 342

Einleitung

Ausgangspunkt der Arbeit ist die „kafkaeske Situation" eines Richters, der weiß, daß er gebunden ist, aber nicht weiß, woran[1]. Zwar gibt es funktionierende Selbstbindungen der Praxis, aber deren theoretische Reflexion bleibt hinter der Komplexität dieser Bindungen zurück[2]. Die wissenschaftliche Anstrengung muß diesen Abstand überwinden, um so die Gesetzesbindung auch dort wirksam zu machen, wo die Anforderungen des Rechts dem Gefälle sozialer Machtverhältnisse zuwiderlaufen[3].

Die Frage nach der Gesetzesbindung ist bisher in verschiedener Weise untersucht worden. Rechtsgeschichtliche Studien haben die Herausbildung und Entwicklung des Bindungspostulats über verschiedene Stufen der Verfassungsgeschichte hinweg dargestellt[4]. In dogmatischen Arbeiten werden die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen dieses Postulats herausgearbeitet[5]. Schließlich machen methodische Arbeiten Vorschläge, wie dieses Postulat praktisch einzulösen ist[6].

Der vorliegende Text klammert rechtsgeschichtliche Fragen aus und geht auf die Dogmatik nur insoweit ein, als dies zur Bestimmung der verfassungsrechtli-

---

[1] Vgl. zu dieser treffenden Beschreibung der Situation: Honsell, Historische Argumente im Zivilrecht, 1982, S. 21

[2] Vgl. dazu F. Müller, Juristische Methodik, 2. Aufl. 1976, S. 27ff.

[3] Vgl. dazu F. Müller, ‚Richterrecht', 1986, S. 91: „Nach dem verpflichtenden Konzept des Grundgesetzes sollen Recht und Verfassung (...) nicht als ein mit methodisch doppelter Moral geführtes Instrument in einer Auseinandersetzung ohne Waffengleichheit mißbraucht werden".

[4] Vgl. dazu Conrad, Richter und Gesetz im Übergang vom Absolutismus zum Verfassungsstaat, 1971, m.w.N.; C. Schmitt, Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus, 2. Aufl. 1926; ders., Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz und Gewährleistung des Privateigentums nach der Weimarer Verfassung, 1926; Böckenförde, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: Festschrift für Adolf Arndt, 1969, S. 53ff.; ders., Gesetz und gesetzgebende Gewalt von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus, 1957; vgl. zu weiteren Nachweisen H. Simon, Die Unabhängigkeit des Richters, 1975, S. 12 ff.

[5] Vgl. dazu etwa Eichenberger, Die richterliche Unabhängigkeit als staatsrechtliches Problem, 1960; weitere Nachweise bei H. Simon, ebd., sowie zum Schrifttum zu Art. 97 I GG: Herzog, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 20, Spezialschrifttum S. 252ff.

[6] Vgl. aus der neueren Diskussion etwa Ebsen, Gesetzesbindung und „Richtigkeit" der Entscheidung, 1974; Schroth, Theorie und Praxis subjektiver Auslegung im Strafrecht, 1983, S. 94 ff.; F. Müller, ‚Richterrecht', 1986, S. 60ff., 69ff., jeweils mit weiteren Nachweisen aus der umfangreichen Literatur

chen Anforderungen an die juristische Argumentationskultur erforderlich ist. Schwerpunkt der Untersuchung ist die Frage nach der praktischen Einlösbarkeit des Gesetzesbindungspostulats. Dabei sollen die impliziten und neuerdings auch expliziten sprachtheoretischen Annahmen[7] der Diskussion um die Gesetzesbindung im Vordergrund stehen.

Die Untersuchungsrichtung ist damit die der Rechtslinguistik. Dies soll aber nicht nahelegen, daß hinter dem Namen eine etablierte Disziplin steht mit festgelegtem Gegenstandsbereich und ebensolchen Methoden. Eine solche Erwartung läßt sich (noch) nicht erfüllen. Vorerst arbeitet eine rechtslinguistische Untersuchung noch entsprechend den Regeln dessen, was getan sein wird[8]. Eine gewisse Orientierung ergibt sich dabei aus dem grundsätzlichen sprachwissenschaftlichen Ziel, einen reflektierten Sprachgebrauch des einzelnen Sprechers zu fördern[9]. Als Rechtslinguistik kann dieses sprachwissenschaftliche Programm einer „Stärkung der selbstreflexiven Sprachkompetenz"[10] anknüpfen an Überlegungen, die sich sowohl in der Praxis als auch in der rechtswissenschaftlichen Theorie immer wieder finden.

Die Sprache spielt in den Reflexionen der Juristen eine zweifache Rolle: Einmal ist sie kritische Instanz, welche die Verfestigung einer bestimmten Interpretation durch Hinweis auf die Vielfalt des tatsächlichen Sprachgebrauchs wieder in Bewegung bringt[11]. Die zu diesem Zweck in der praktischen Rechtsarbeit entwickelte kreative Phantasie der Nuancierung des Sprachgebrauchs macht die Jurisprudenz nicht nur zum geeigneten Anknüpfungspunkt sprachphilosophischer Überlegungen[12], sondern trifft sich auch mit dem Anliegen der neueren Sprachwissenschaft, die Pluralität des Sprachgebrauchs ins Zentrum zu stellen[13]. Die Verwendung der Sprache als kritische Instanz zeigt

---

[7] Vgl. dazu unten im Text Teil C.

[8] Vgl. zu dieser Formulierung des Problems einer Grundlagenuntersuchung: Lyotard, Regeln und Paradoxe, in: ders., Philosophie und Malerei im Zeitalter ihres Experimentierens, 1986, S. 97ff., 101f., 105, 106f.

[9] Vgl. Wimmer, Sprachkultivierung durch Sprachkritik: Ein Plädoyer für reflektierten Sprachgebrauch, in: Institut für deutsche Sprache (Hrsg.), Aspekte der Sprachkultur, Mitteilungen 10, 1984, S. 7ff., 14 m.w.N.

[10] Ebd.

[11] Vgl. zu den Berührungspunkten von juristischer Methodik und Sprachkritik: F. Müller, Juristische Methodik, 2. Aufl. 1976, S. 110f.

[12] Nicht nur Austin setzt sich mit juristischem Sprachgebrauch auseinander, wenn er etwa Begriffe wie Handlung und Verantwortung untersucht (vgl. Austin, A plea for excuses, in: ders., Philosophical Papers, 1961, S. 123ff.). In einer neueren Untersuchung wurde vielmehr nachgewiesen, daß schon vor Austin der Rechtsphilosoph Adolf Reinach mit seiner „Theorie der sozialen Akte" die Sprechakttheorie begründet hat (vgl. A. Burkhardt, Soziale Akte, Sprechakte und Textillokutionen. A. Reinachs Rechtsphilosophie und die moderne Linguistik, 1986).

[13] Wimmer, Sprachkultivierung durch Sprachkritik: Ein Plädoyer für reflektierten Sprachgebrauch, in: Institut für deutsche Sprache (Hrsg.), Aspekte der Sprachkultur, Mitteilungen 10, 1984, S. 7ff., 15

sich im Kontext der Gesetzesbindung überall dort, wo hinter der vorgeblichen Rechtsanwendung eine Rechtserzeugung sichtbar gemacht wird, deren Begründungslasten spezifisch juristisch sind und nicht auf die Sprache abgeschoben werden können.

Zum andern hat die Sprache im Rahmen der Jurisprudenz aber auch eine legitimatorische Funktion. Die Ordnung der Sprache soll Gerechtigkeitsmodelle[14] und juristische Entscheidungen begründen. Seit dem „linguistic turn" der Philosophie[15] wächst der Sprache damit in verstärktem Maße eine Rolle zu, die früher von einem normativ aufgeladenen Naturbegriff erfüllt wurde. In bezug auf die Natur hat Kelsen die Struktur solcher Legitimationsmodelle beschrieben: Entsprechend der Bewegung, mit der ein Zauberer die vorher hineinpraktizierten Kaninchen aus dem Zylinderhut zieht, werden subjektive Werturteile in die Natur projiziert, um sie als objektive Normen daraus abzuleiten[16]. In bezug auf die Sprache gilt es diese Legitimationsstrategien noch herauszuarbeiten. Einen ersten Hinweis für die legitimatorische Rolle der Sprache im Kontext der Gesetzesbindung gibt dabei eine Bemerkung von Geiger: „Die Juristensprache verbirgt und dissimuliert durch Berufung auf angeblich objektive Maßstäbe soweit wie irgendmöglich die rechtsschöpferische Tätigkeit des Richters. Er will das für den Fall geltende Recht lieber finden als er-finden"[17]. Die sprachwissenschaftliche Perspektive soll, ausgehend von dieser Motivation, zu einer Ordnung der Sprache führen, welche der richterlichen Entscheidung eine objektive Grundlage und Rechtfertigung verschafft.

Gerade das Problem der Gesetzesbindung zeigt damit besonders deutlich, daß die sprachwissenschaftliche Perspektive nicht als etwas Äußeres in die Jurisprudenz nachträglich eingeführt werden muß. Wenn Juristen Streitfälle entscheiden, handeln sie in der Sprache[18] und hier muß sich auch die Steuerung ihres Handelns durch das Gesetz entfalten. Ein Versuch, zu einer realistischen Einschätzung der Steuerungsfähigkeit des Gesetzes zu gelangen, kann deswegen von den sprachlichen Bedingungen praktischer Rechtsarbeit nicht absehen und ist insoweit notwendig interdisziplinär[19].

---

[14] Vgl. dazu etwa Höffe, Politische Gerechtigkeit, 1987, S. 50ff., der sein Legitimationsmodell des Rechtszwangs in einer deskriptiven Semantik abstützen will.

[15] Vgl. zur Anknüpfung an den „linguistic turn" ebd., S. 49

[16] Vgl. zu Kelsens diesbezüglicher Kritik am Naturrecht: Kelsen, Reine Rechtslehre, 2. Aufl. 1960, S. 402ff.; ders., The Communist Theory of Law, 1955, S. 20ff.; ders., The Natural-Law-Doctrine before the Tribunal of Science, in: Natural Law and World Law, Festschrift für Kotaro Tanaka, 1954, S. 80ff.; ders., Die philosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre und des Rechtspositivismus, 1928, S. 43ff. Vgl. zum Ganzen auch Topitsch, Hans Kelsen als Ideologiekritiker, in: ders., Gottwerdung und Revolution, 1973, S. 218ff., 221 und öfter; ders., Vom Ursprung und Ende der Metaphysik, 1972, S. 351 und öfter

[17] Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, 2. Aufl. 1970, S. 255

[18] Vgl. zu dieser Sprachgebundenheit juristischen Handelns: F. Müller, Recht — Sprache — Gewalt, 1975, S. 9, 20f., 31; ders., Juristische Methodik, 2. Aufl. 1976, S. 110f.; ders., Juristische Methodik und Politisches System, 1976, S. 95ff.